

## **Ergänzung zur Betriebs- und Benutzungsordnung**

- für die Annahmestellen für Sperrmüll und Wertstoffe (Wertstoffhöfe)
- für die Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte

(in der Fassung vom 17. Januar 2007)

### Vorbemerkung:

Seit dem Inkrafttreten der Betriebs- und Benutzungsordnung am 17. Januar 2007 haben sich einige Veränderungen sowohl bei der Anzahl der Wertstoffhöfe als auch bei den Annahmemodalitäten ergeben, so dass einige Paragraphen neu gefasst bzw. ergänzt werden müssen. Die bestehende Anlage vom 08. April 2016 wird hiermit für ungültig erklärt.

Folgende Paragraphen werden neu gefasst bzw. ergänzt:

### § 1, (1): Allgemeines (Neufassung)

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart der Landeshauptstadt Stuttgart (AWS) betreibt an folgenden Standorten im Stadtgebiet Wertstoffhöfe bzw. Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte:

- Wertstoffhof Einödstraße 50, 70329 Stuttgart-Hedelfingen
- Wertstoffhof In den Entenäckern 3, 70599 Stuttgart-Plieningen
- Wertstoffhof Burgholzstraße 31/1, 70376 Stuttgart-Münster
- Wertstoffhof Hemminger Straße 125, 70499 Stuttgart-Weilimdorf
- Wertstoffhof Liebknechtstraße 49/1, 70565 Stuttgart-Vaihingen
- Sammel- und Übergabestelle Heinrich-Baumann-Straße 4, 70190 Stuttgart-Ost

### § 2: Zugelassene Abfallstoffe und Abfallentsorgungsleistungen (Neufassung)

(1) Auf den Wertstoffhöfen sowie den Sammel- und Übergabestellen besteht für Stuttgarter Bürger die Möglichkeit zur Abgabe von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Gleiches gilt für Industrie-/Gewerbebetriebe, die an die städtische Regelabfuhr angeschlossen sind, wenn die Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Folgende Abfälle werden angenommen:

- ✓ brennbarer Sperrmüll
- ✓ brennbare Renovierungsabfälle aus dem Innenbereich (z. B. festverlegte Bodenbeläge, Holzdecken, Türen, Vorhangschienen etc.)
- ✓ nicht kontaminiertes Altholz (A1 bis A3)
- ✓ Metallschrott, Altmetalle
- ✓ Kabel
- ✓ Altpapier
- ✓ Transportverpackungen aus Folie und Styropor (keine Verkaufsverpackungen)
- ✓ Tonerkartuschen und Druckerpatronen
- ✓ CDs, DVDs, Blue Rays (ohne Hüllen)
- ✓ Haushaltsbatterien
- ✓ Altglas (z. B. Hohl- und Rundglas)
- ✓ Altkleider, Altschuhe, Heimtextilien
- ✓ Flaschenkorken
- ✓ Grüngut bis max. 2 m<sup>3</sup> pro Tag

- ✓ Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff (z. B. Eimer, Körbe, Schüsseln etc.) und Metall (Besteck, Pfannen, Hefter, Schaufeln etc.)
- ✓ staubdicht verpackte Nachtspeicherheizgeräte (nur Wertstoffhof In den Entenäckern 3)
- ✓ Kleinmengen von Keramik-/Ton-/Glasabfällen bis max. 50 Liter bzw. 75 kg (z. B. Geschirr, Blumentöpfe, Flach-/Drahtglas, Spiegel etc.)
- ✓ Elektro- und Elektronikaltgeräte
  - Sammelgruppe 1 Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
  - Sammelgruppe 2 Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren
  - Sammelgruppe 3 Bildschirme, Monitore und TV-Geräte
  - Sammelgruppe 4 Lampen (Beleuchtungskörper, wie Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren etc.)
  - Sammelgruppe 5 Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
  - Sammelgruppe 6 Photovoltaikmodule (max. 5 Stück) auf den Wertstoffhöfen Liebknechtstraße 49/1 und Hemminger Straße 125 (z. B. Solarzellen, Solarmodule, Photovoltaikmodule, Solarkollektoren)

Nicht angenommen werden:

- ✓ Hausmüll, Restmüll und Biomüll
  - ✓ Bauschutt, Toilettenschüsseln und Waschbecken aus Keramik, Fliesen
  - ✓ Kfz- und Motorradteile
  - ✓ Auto- und Motorradbatterien
  - ✓ Reifen und Felgen
  - ✓ Hölzer, die für den Außenbereich vorgesehen sind (z. B. Dachbalken, Fenster, Zäune, Gertenhäuser, Bahnschwellen)
  - ✓ Sondermüll (z. B. Farben, Lacke, Öle, Spraydosen etc.)
  - ✓ Feuerlöscher, Druckgasbehälter (z. B. Gasflaschen, Co2-Patronen etc.)
  - ✓ radioaktive Stoffe, Asbestabfälle
  - ✓ Renovierungsabfälle aus dem Außenbereich
  - ✓ Gelbe Säcke
- (2) Die Sammel- und Übergabestelle in der Heinrich-Baumann-Straße 4 nimmt nur die Sammelgruppen 3 und 5 an.
  - (3) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind so in die Container zu verbringen, dass die Geräte nicht zerstört werden und eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht beeinträchtigt wird.
  - (4) Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 müssen vorher mit der Wertstoffhofleitung abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vom Anlieferer in die entsprechenden Container eingebracht und gestapelt werden.

#### § 5, (1): Gebühren (Neufassung)

- (1) Die Anlieferung von Sperrmüll, nicht kontaminierten Altholz und brennbaren Renovierungsabfällen ist gegen die Abgabe der "Anmeldekarte für Sperrmüll" oder gegen Bezahlung einer Gebühr möglich. Pro Kalenderjahr stehen jedem Privathaushalt bzw. Industrie-/Gewerbebetrieb maximal zwei Karten zur Verfügung. Je Anlieferung

dürfen nicht mehr als 2 Karten verwendet werden. Je Karte dürfen maximal 3 Kubikmeter Sperrmüll, nicht kontaminiertes Altholz und/oder brennbare Renovierungsabfälle kostenfrei angeliefert werden. Es können auch beide Karten für maximal 6 Kubikmeter bei einer Anlieferung verwendet werden. Für darüber hinaus angelieferte Mengen wird eine Gebühr von 15,00 € pro **halben** Kubikmeter erhoben.

Für Anlieferungen ohne "Anmeldekarte für Sperrmüll" werden 5,00 € pro angefangenen Kubikmeter bis zu einer Menge von 6 Kubikmeter erhoben. Für darüber hinaus angelieferte Mengen wird eine Gebühr von 15,00 € pro **halben** Kubikmeter erhoben.

- (5) Für Kleinmengen von Keramik-/Ton- oder Glasabfällen werden 5,00 € bis max. 50 Liter bzw. 75 kg erhoben. Größere Mengen werden nicht angenommen. Die Anmeldekarte für Sperrmüll hat für diese Abfälle keine Gültigkeit. Die kostenfreie Annahme im Rahmen der Abgabe von Sperrmüll, nicht kontaminiertes Altholz und/oder brennbaren Renovierungsabfällen ist nicht möglich.
- (6) Für nicht fachgerecht verpackte Nachtspeicherheizgeräte wird bei der Annahme Entgelt in Höhe von 60,00 € pro Gerät erhoben.

#### § 9. Annahmekontrolle (Ergänzung)

- (5) Für eine zügige Abwicklung auf dem Wertstoffhof (Annahmekontrolle, Abladevorgang) sind die Wertstoffe vor Anlieferung zu sortieren.

#### § 10: Abladen (Ergänzung)

- (7) Auf den Wertstoffhöfen dürfen nur Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t abladen.
- (8) Eine Entladehilfe steht nicht zur Verfügung.

#### § 11: Zurückweisung von Abfällen und Wertstoffen (Ergänzung)

- (4) Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t werden abgewiesen.

#### § 12: Verbote (Ergänzung)

- (4) Das Betreten der Sammelbehälter und Sammelcontainer durch die Anlieferer bzw. Kunden ist verboten.

#### § 16 Inkrafttreten (Ergänzung)

Diese Ergänzung der Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tag der Unterschrift in Kraft.

Stuttgart, den 30. Dezember 2016  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart, AWS